

Bericht der Verwaltung

für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L)
am 03. Juli 2014

Verhältnis des Bergrechts zum Naturschutzrecht

1. Sach- und Rechtslage

Die Bürgerschaftsabgeordnete Dr. Maike Schaefer von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat um einen Bericht zu der Frage „des Vorrangs des Bergrechts vor dem Naturschutzrecht“ gebeten.

Der Interessenkonflikt von Berg- und Naturschutzrecht resultiert daraus, dass schutzbedürftige Teile von Natur und Landschaft und Rohstofflagerstätten nicht selten auf dieselben Flächen zugreifen. Das gilt vor allem für den **obertägig betriebenen Bergbau**. Jedoch kann auch der **Abbau unter Tage** Auswirkungen auf das ökologische Gleichgewicht haben, zumal bergbaulich veranlasste Absenkungen des Grundwassers erhebliche Auswirkungen in Feuchtgebieten haben können. Nicht zuletzt die aktuelle **energierechtliche Diskussion** um die Erdgasgewinnung durch **Fracking-Bohrungen** mit Aufbrechen von Gestein berührt neben wasserrechtlichen Fragen des Gewässerschutzes und der Gewährleistung der Trinkwasserversorgung auch berg- und naturschutzrechtliche Aspekte.

Das Bundesberggesetz (BBergG) dient der Sicherung der Rohstoffversorgung. Fällt ein Rohstoffabbauvorhaben also in den **sachlichen und räumlichen Geltungsbereich** des Bundesberggesetzes, so sieht das Bergrecht verschiedene Zulassungstatbestände vor, in deren Rahmen die zuständige Bergbehörde u.a. naturschutzrechtliche Belange zu prüfen hat. Die sich daraus ergebenden Restriktionen betreffen Planungen (Betriebsplanverfahren, als Planfeststellungsverfahren ausgestaltet, nach § 50ff. BBergG) und Einzelvorhaben (Bergbauberechtigung, Aufsuchungserlaubnis bei bergfreien Bodenschätzen nach § 6 Satz 1 BBergG) gleichermaßen.

Zuständige Behörden nach dem Bundesberggesetz sind nach der Berggesetzzuständigkeitsverordnung (BBergGZVO) der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als oberste Bergbehörde sowie das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld als ausführende Behörde.

Naturschutzrecht ist als öffentliches Interesse im Rahmen der Güterabwägung gemäß § 48 Abs. 2 BBergG durch die Zulassungsbehörde umfassend zu berücksichtigen.

Wird beim Flächen- und Objektschutz für Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) die Unterschutzstellung der Fläche durch Verordnung bewirkt und steht

dieses Verordnungsrecht als förmliches Naturschutzrecht dem Bergrecht „entgegen“, können die in den LSG-, NSG-Verordnungen enthaltenen Ge- und Verbote für ein Rohstoffabbauvorhaben im Einzelfall durch Befreiungen überwunden werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Es kommt also maßgeblich auf den Einzelfall an und kann somit im Ergebnis nicht von einem generellen Vorrang des Bergrechts gesprochen werden.

2. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.